

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1874.

Nr. XXV. Instruction

für das Verfahren bei Einlösung der Zinsscheine von Renten- und Staatsschuldbriefen, bei Außerkurssetzung solcher Papiere und bei Rückzahlung ausgelookter Renten- und Staatsschuldbriefe, vom
10. Juli 1874.

§. 1.

Prüfung und Buchung der Zinsscheine.

Die nach §. 4 des Gesetzes vom 15. August 1873 (Gesetzsammlung Seite 85) beziehungsweise nach §. 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 1873 (Gesetzsammlung Seite 155) bei allen öffentlichen Cassen des Landes an Zahlungsort anzunehmenden und bei der Hauptlandescasse gegen baare Zahlung einzulösenden Zinsscheine von Renten- und Staatsschuldbriefen sind vor der Annahme einer Prüfung bezüglich ihrer Richtigkeit und Fälligkeit zu unterwerfen.

Die untern Cassenstellen liefern die von ihnen angenommenen Zinsscheine als baares Geld an die Hauptlandescasse ab.

Die bei der Hauptlandescasse eingehenden Zinsscheine sind nach Maßgabe der §§. 20 und 21 der Dienstsanweisung für das Cassen- und Rechnungswesen vom 23. Juli 1860 als Ausgabe-Belege zu behandeln und zu buchen.

Der Cassirer der Hauptlandescasse hat den Tag des Eingangs der Zinsscheine in dem Controlbuche zu bemerken, welches die einzelnen Nummern der Renten- beziehungsweise Staatsschuldbriefe nachweist und jedesmal bei Ausgabe neuer Zinsscheine zu erneuern ist.

Fürstl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXV.

11

Ausgegeben in Rudolstadt am 24. Juli 1874.